

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde
Boostedt, Kreis Lüneburg

Inhalt

- I. Entwicklung des Planes
- II. Rechtsgrundlagen
- III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
- IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf
- VI. Kosten

I. Entwicklung des Planes:

Da die Wohnbevölkerung in der Gemeinde Boostedt - teils auch als Auswirkung der Garnison - ständig zunimmt, hat die Gemeindevertretung am 26.4.1963 beschlossen, einen weiteren Bebauungsplan aufzustellen. Das fragliche Gelände soll als Kleinsiedlungsgebiet ^S benutzt werden.

Im Aufbauplan der Gemeinde (genehmigt mit Erlaß vom 12.6.61 - IX 34 b - 312/2 - 13.10 - des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene), der als Flächennutzungsplan weitergilt, ist das Bebauungsplangebiet teils als Wohngebiet und teils als landwirtschaftliche Nutzfläche ~~ausgewiesen~~ ^{dargestellt}.

Aus diesem Grunde wird gleichzeitig eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Die Landesplanungsbehörde hat am 7.10.63 mitgeteilt, daß sie gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und die damit zusammenhängende Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken hat.

II. Rechtsgrundlagen:

Der vorliegende Bebauungsplan ist gemäß §§ 1, 2, 3, 9 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 aufgestellt und in der Sitzung der Gemeindevertretung am 30.12.1963 als Entwurf beschlossen worden. Der Satzungsbeschluss erfolgte am 23.3.1964.

III. Logo und Umfang des Bebauungsplangebietes:

Logo und Umfang des Bebauungsplangebietes ergeben sich aus dem Übersichtplan (M 1 : 5000) - Anlage d -.

Durch die Ausweitung dieses Gebietes wird die organische Entwicklung des Ortes Boostedt in dem Bereich fortgesetzt.

IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:

Die entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan vorgesehene Nutzung der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Gemeinbedarfes^{flächen} an die Gemeinde Boostedt wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Sollte es erforderlich werden, ist die Durchsetzung der geplanten Nutzung bzw. Inanspruchnahme gemäß § 85 - 122 des Bundesbaugesetzes vorgesehen.

Die für die einzelnen Grundstücke vorgesehenen Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind im Eigentümerverzeichnis - Anlage e - aufgeführt.

V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf:

Für den Gemeinbedarf werden folgende Flächen ausgewiesen:

- a) Wohnstraßen A und B
- b) Parkplatz B
- c) Grünflächen
- d) Wanderweg C

Die für den Gemeinbedarf vorgesehenen Flächen sind im Lageplan ihrer Zweckbestimmung entsprechend durch Flächenfärbung kenntlich gemacht. Sämtliche Gemeinbedarfesflächen werden, soweit sie nicht schon im Eigentum der Gemeinde stehen, von dieser übernommen.

Die einzelnen Maße der Wohnstraßen, des Parkplatzes, der Grünanlagen und des Wanderweges sind aus dem ^{Bebauungsplan} Lageplan zu entnehmen.

VI. Kosten:

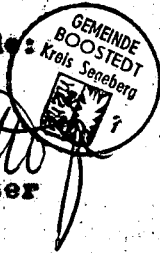
Die durch den Erwerb der für den öffentlichen Bedarf erforderlichen Grundstücksflächen und die vorgesehene Erschließung des Geländes entstehenden Kosten belaufen sich auf:

a) Erwerb des Grund und Bodens für den öffentlichen Bedarf	rd.	6.700,-- DM
b) Straßen-, Park- und Grünflächen, Gegebau	rd.	20.000,-- DM
d) Straßenbeleuchtung	rd.	2.700,-- DM
4) Kanalisation	rd.	16.500,-- DM
e) Wasserversorgung	rd.	6.000,-- DM
		<hr/>
		51.900,-- DM
		=====

Diese Kosten werden, soweit möglich, aufgrund des geltenden bzw. noch zu schaffenden Ortsrechts auf die Anlieger umgelegt.

Boostedt, den 23.3.1964

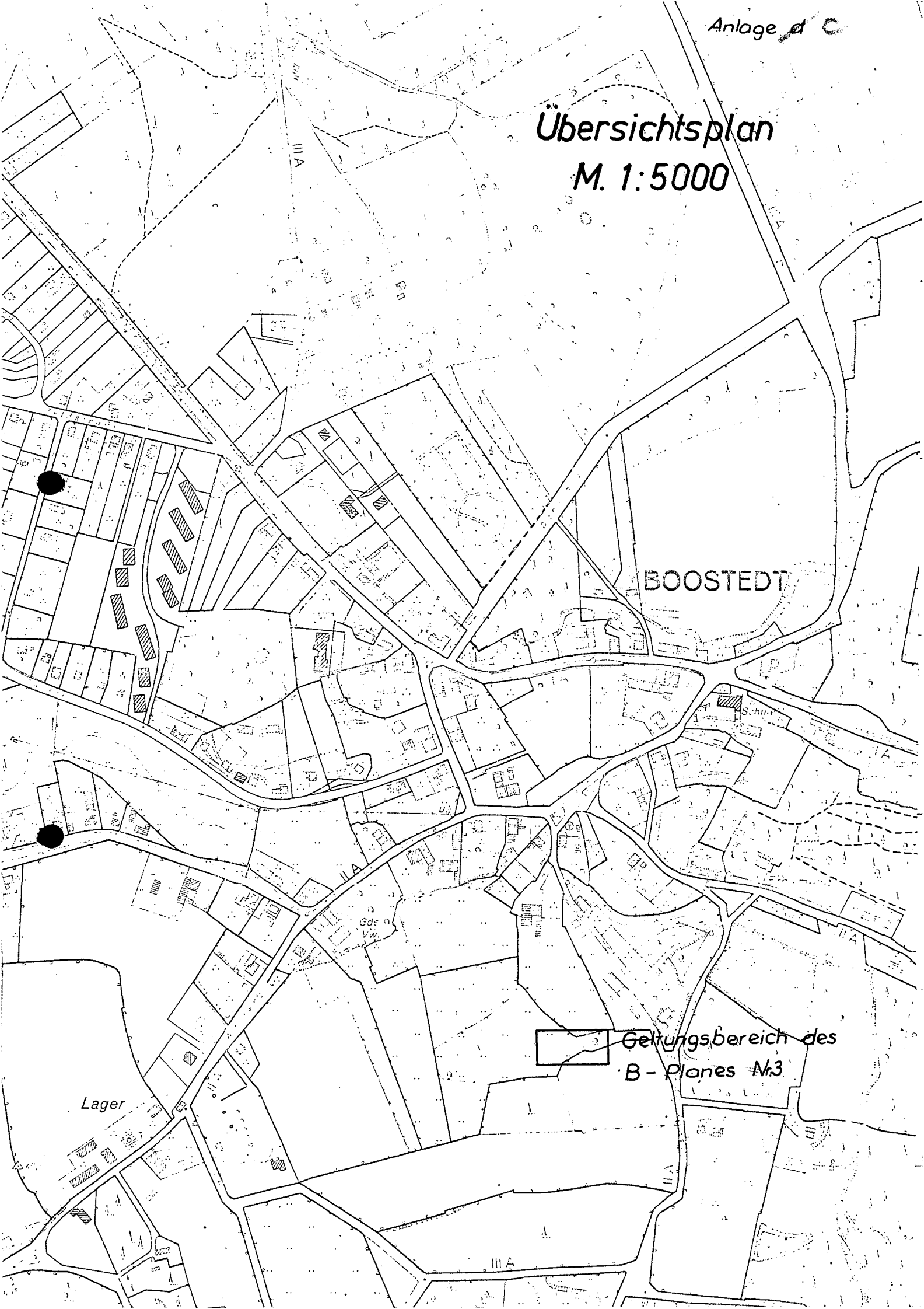
Die Gemeinde:
Bürgermeister



Der Planverfasser
Kreis Hegeberg
Bau- und Planungsverwaltung

[Handwritten Signature]
Oberbaurat

Übersichtsplan M. 1:5000



BOOSTEDT

Schule

Gde. v.w.

Lager

Geltungsbereich des
B-Planes Nr.3

III A

II A

VII

III A